

# IFA Event: Einheitsbilanz

10. Mai 2021



## Ein Plädoyer für eine (steuerlich) unbeeinflusste unternehmensrechtliche Rechnungslegung und Berichterstattung

Einleitung – Wo stehen wir ?

Konsequenzen/Summary – Ist eine Einheitsbilanz notwendig/möglich ?

Überlegungen für eine mögliche Lösung

# IFA Event: Einheitsbilanz

10. Mai 2021



## Einleitung

Vereinfachung der österreichischen Steuergesetzgebung, Empfehlungen und konkrete Vorschläge,  
Fachsenat für Steuerrecht, Jänner 2018

- KSW hält eine Vereinheitlichung der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung und steuerrechtlichen Gewinnermittlung für grundsätzlich sinnvoll,
- fordert aber eine deutliche Stärkung des Maßgeblichkeitsprinzips = UGB Abschluss ist Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung
- taxativer Ausnahmekatalog für (abweichende) Bilanzierungs- und Bewertungsansätze für die Überleitung auf eine Berechnungsbasis für die steuerlichen Gewinnermittlung
- unternehmensrechtliche GoB für die Auslegung ungeklärter Bilanzierungsfragen

Vorbemerkungen des AFRAC-Diskussionspapiers zur Vereinheitlichung der Rechnungslegungsvorschriften, Juni 2020

- unternehmensrechtliche Rechnungslegung erfolgt auf Basis von allgemeinen, EU-rechtlichen Vorschriften
- ausdrücklich und ausschließlich auf UGB bezugnehmendes Maßgeblichkeitsprinzip gefordert
- Verwendung einer gleichlautenden Terminologie zur Vermeidung eines abweichenden Maßgeblichkeitsverständnisses
- Hinweis: Übernahme der AFRAC Vorschläge bewirkt Einengung des unternehmensrechtlichen Spielraums (= Beseitigung von EU-rechtlich eingeräumten Ansatz- und Bewertungswahlrechten)

# IFA Event: Einheitsbilanz

10. Mai 2021



## Wo stehen wir ?

- § 5 Abs 1 EStG – formelle Maßgeblichkeit, aber Durchbrechung bei zwingenden steuerrechtlichen Vorschriften
- Maßnahmenliste des Ministerrats 2008: Prüfung der Annäherung von EStG, UGB und IFRS, Modernisierung der Rechnungslegung von AFRAC aus Juni 2008
- RÄG 2014: erste Schritte einer Umsetzung zur Vereinheitlichung (Beseitigung von Wahlrechten)
- Regierungsübereinkommen von Jänner 2020: Einheitsbilanz als Zielsetzung
- KonStG 2020: Einführung der degressiven AfA im Steuerrecht (ABER: ohne Verknüpfung mit dem UGB nur bis 31.12.2021)
- COVID-19-StMG: Einführung von pauschalen Wertberichtigungen und Rückstellungen im Steuerrecht



Intensive Diskussion der Unterschiede zw UGB und StR und der Möglichkeiten einer (teilweisen) Zusammenführung von unternehmerischer Rechnungslegung und Bilanzierung mit der steuerlichen Gewinnermittlung

# IFA Event: Einheitsbilanz

10. Mai 2021



## Ist eine Einheitsbilanz notwendig ?

- beworben mit Vereinfachung für die Unternehmen
- Woran ist „Vereinfachung“ festzumachen ?
  - ... große (Konzern-)Unternehmen orientieren sich zunehmend an IFRS
  - ... ganz kleine Unternehmen haben immer schon (versucht) einen Abschluss vor allem für steuerliche Zwecke erstellt
  - ... eine MWR gab es immer und wird es immer geben (steuer- und lenkungspolitische Eingriffe, s.u.)
- AFRAC: Für Einheitsbilanz müssen die Zwecke der Rechnungslegung aus unternehmens- und steuerrechtlicher Sicht die gleichen sein  
*versus*  
historisch eigenständig entwickeltes „Bilanzsteuerrecht“
- „Bilanzsteuerrecht“ im Unterschied zur unternehmensrechtlichen Rechnungslegung kein in sich geschlossenes Regelwerk
- Sollte nicht bereits im Steuerrecht eindeutig zwischen den Grundlagen der steuerlichen Gewinnermittlung (zB basierend auf einer unternehmensrechtlichen Rechnungslegung) und Lenkungsnormen (Investitionsbegünstigungen, Förderung von F&E, etc.) unterschieden werden ?

# IFA Event: Einheitsbilanz

10. Mai 2021



## Ist eine Einheitsbilanz überhaupt möglich ?

zwingende unternehmensrechtliche Normen können nicht verletzt werden

- (natürliche) Grenzen des Bemühens in Ri Einheitsbilanz wg grundsätzlicher Prinzipien in der UGB Rechnungslegung (insbes. empirische Befunde aus dem internationalem Bereich)
- keine Abbildung lenkungs-politischer Maßnahmen im Steuerrecht: zB Diskussion in Deutschland iZm Sofortabschreibung digitaler Vermögensgegenstände bzw iZm dem eindeutigen Hinweis auf das Willkürverbot bei Abschreibungswechsel
- europarechtliche Grundlagen (inkl. deren Weiterentwicklung) und breiter Kreis an Interessenten/Nutzer von unternehmensrechtlichen Abschlüssen bestimmen sachgerechte Gesamtdarstellung und im Zeitablauf verlässlichen Einblick in die Lage des Unternehmens

Vereinbarkeit der Ziele einer Unternehmens- und Steuerbilanz ?

- UGB = möglichst getreues Bild der VFE-Lage (= sachgerechte Gesamtdarstellung) unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips  
= Ausschüttungsbemessung und Informationsfunktion
- StR = periodenreine Gewinnermittlung und Leistungsfähigkeitsprinzip  
= Einbau von „Steuerlenkungseffekten“

langjährige „Verselbständigung“ des Bilanzsteuerrechts (§§ 4 bis 14 EStG und VwGH Rechtsprechung)

# IFA Event: Einheitsbilanz

10. Mai 2021



## Diskussionen im Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision – AG Rechnungslegung

Kritische Anmerkungen zu den aktuellen steuerrechtlichen Regelungen

- lineare Abschreibung in der Praxis als nahezu ausschließlich angewendete Methode
- Angemessenheit des bislang angewandten Abschreibungsplans für art- und funktionsgleiche Vermögensgegenstände (§ 204 Abs 1 UGB) zu beachten: Inkonsistenz der Methodenwahl bei vergleichbaren wirtschaftlichen Gegebenheiten ist nicht möglich, gilt auch für Neuanschaffungen
- Grundsatz der sachlichen Bewertungsstetigkeit (§ 201 Abs 2 Z. 1 UGB) erlaubt ein Abweichen nur bei Vorliegen von besonderen Umständen und wenn damit ein besserer Einblick in VFE-Lage erreicht wird (Beachtung Generalnorm, Willkürverbot)
- Auswirkung auf Darstellung der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung eines Unternehmens (insbes. im Zeitablauf), zB:  
... Ertrags- und Eigenkapitalkennzahlen (inkl. Controlling Berichte)  
... Covenant Klauseln  
... leistungsorientierte Vergütungen  
... Ausschüttungspolitik
- (?) Komplexität bei der Anlagenbuchführung (zB in gleicher Anlagenklasse unterschiedliche Abschreibungsmethoden etc.)

# IFA Event: Einheitsbilanz

10. Mai 2021



## Diskussionen im Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision – AG Rechnungslegung

Überlegungen für eine mögliche Lösung

- Bekenntnis zu einer klaren Trennung zw unternehmensrechtlicher Rechnungslegung und lenkungspolitischen Maßnahmen im Steuerrecht (kein „Eingriff“ in die unternehmensrechtliche Rechnungslegung)
- uneingeschränkte Übernahme des unternehmensrechtlichen Abschlusses als Ausgangspunkt für die steuerliche Gewinnermittlung
- Möglichkeit/Anerkennung von genau definierten / geregelten Überleitungsrechnungen
- Lenkungspolitische Überlegungen und Maßnahmen im Steuerrecht (zB zeitlich begrenzt, auf bestimmte wirtschaftliche Vorgänge wie Anschaffungen definierter Wirtschaftsgüter beschränkt usw) sind außerbücherlich zu dokumentieren und in der MWR Rechnung zu berücksichtigen

# IFA Event: Einheitsbilanz

10. Mai 2021



## Conclusio – radikaler Wandel der Denkrichtungen und Grundüberlegungen erforderlich

- Es gibt nur eine Rechnungslegung und das ist die unternehmensrechtliche:
  - basierend auf den unternehmensrechtlichen GoB (§ 193 Abs 1 UGB),
  - als Basis gilt die Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie)
- Das Steuerrecht regelt die Überleitung für eine steuerliche Gewinnermittlung (Notwendigkeit einer außerbilanziellen Korrektur, „*tax reconciliation*“)
- Eigenständige Begrifflichkeiten, Definitionen und sonstige Regelungen für eine „Steuerbilanz“ sind durch klar definierte und auf bestimmte Sachverhalte begrenzte Überleitungserfordernisse zu beschränken. (konsequente Loslösung von einem eigenständigen „Bilanzsteuerrecht“/„steuerlichen Bilanzierungsgrundsätzen“)
- lenkungspolitische und andere fiskalpolitische Überlegungen müssen immer außerhalb der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung stattfinden.
- Gerichtliche Entscheidungen in Steuerfällen zu Bilanzierungsfragen betreffen die steuerliche Gewinnermittlung bleiben auf eine Einzelfallbetrachtung beschränkt bzw können nicht Teil der unternehmensrechtlichen GoB werden.